Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 9864.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Vom 9. November 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereich des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten treten die als Kassendiener fungirenden Unterbeamten der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin, der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf, des pomologischen Instituts in Proskau und der Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim hinzu.

Die Höhe der Amtskautionen wird für die Kassendiener der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf auf je 450 Mark, für die Kassendiener des pomologischen Instituts in Proskau und der Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim auf je 300 Mark festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Staatsministeriums und des Finanzministeriums, (Gesetz-Samml. S. 260) Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Dezember 1896.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. November 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. Frhr. v. Hammerstein.

(Nr. 9865.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Nordhausen über Ilfeld nach Wernigerode mit einer Abzweigung nach dem Brocken. Vom 11. März 1896.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig, haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Nordhausen über Ilfeld nach Wernigerode mit einer Abzweigung nach dem Brocken zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Pannenberg;

Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig:
Höchstihren Finanzpräsidenten Kybitz,

von denen, unter Vorbehalt der Ratifikation, der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung werden eine Eisenbahn von Nordhausen über Ilfeld nach Wernigerode mit einer Abzweigung nach dem Brocken (Harzquerbahn) zulassen und fördern. Insbesondere wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung unter den üblichen Bedingungen die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn für die in ihrem Gebiete gelegenen Strecken an die unter der Firma „Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft" gebildete, in Nordhausen oder an einem anderen im Königlich Preußischen Staatsgebiete gelegenen Orte domizilirende Aktiengesellschaft ertheilen, sobald dieser für die in Preußen gelegene Strecke die Konzession seitens der Königlich Preußischen Regierung ertheilt ist.

Artikel 2.

Die Bahn soll an die Stationen Nordhausen und Wernigerode der Preußischen Staatsbahn herangeführt werden und ihre Spurweite soll 1 Meter betragen. Für ihren Bau und ihren Betrieb sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (veröffentlicht in Nr. 36 des Reichs-Gesetzblattes von 1892 S. 764) und die dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vergl. §. 55 daselbst) maßgebend.

Falls die Herzoglich Braunschweigische Regierung, worüber sie sich die Entscheidung noch vorbehält, innerhalb des Braunschweigischen Staatsgebietes eine schmalspurige Schienenverbindung mit Meterspur von Walkenried nach Braunlage mit Abzweigung vom Brunnenbachsthale nach Tanne behufs Heranführung an die Station Tanne der Blankenburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zulassen sollte, so sind die Hohen vertragschließenden Regierungen darüber einig, daß diese Bahn zugleich an geeigneter Stelle an die Eisenbahn von Nordhausen nach Wernigerode angeschlossen, wie andererseits an die bestehende Station Walkenried der Preußischen Staatsbahnstrecke Nordhausen—Herzberg herangeführt wird.

Im Uebrigen hat die Herzoglich Braunschweigische Regierung, um das Zustandekommen der Harzquerbahn zu ermöglichen, von der geplant gewesenen Herstellung einer vollspurigen Schienenverbindung zwischen der Halberstadt-Blankenburg-Tanner Eisenbahn nach Ellrich oder Walkenried Abstand genommen und wird eine solche Schienenverbindung nur nach Verständigung mit der Königlich Preußischen Regierung zulassen.

Sollte die Schmalspurverbindung von Walkenried nach Tanne nicht zur Ausführung gelangen, so wird die Heranführung der Halberstadt-Blankenburger Bahn in Vollspur an die Harzquerbahn von Nordhausen nach Wernigerode in Benneckenstein und die Herstellung einer Abzweigung von der Station Elend der Harzquerbahn nach Braunlage in Meterspur zugelassen werden.

In diesem Falle sollen für die Weiterführung der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn von Tanne nach Benneckenstein in allen Beziehungen die Bestimmungen des wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankenburg über Elbingerode nach Tanne unter dem 27./30. Juni 1884 abgeschlossenen Staatsvertrages in derselben Weise wie für die Bahn von Blankenburg nach Tanne Geltung haben und von gleichverbindlicher Kraft sein, als wenn sie ausdrücklich in den gegenwärtigen Staatsvertrag aufgenommen worden wären. Auf die Schienenverbindung von Elend nach Braunlage sollen dagegen durchweg die Bestimmungen des heute abzuschließenden Staatsvertrages mit Ausnahme des Artikels 1 dieses Vertrages Anwendung finden.

Auch für den Fall, daß die Schmalspurverbindung von Walkenried nach Braunlage und Tanne zu Stande kommt, soll die vorgedachte Schienenverbindung von Elend nach Braunlage nicht ausgeschlossen sein, sondern zugelassen werden.

Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Eisenbahn von Nordhausen über Ilfeld nach Wernigerode mit einer Abzweigung nach dem Brocken muß längstens binnen zwei und einem halben Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz auch der Konzession der Herzoglich Braunschweigischen Regierung gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 4.

Die Feststellung der Bauentwürfe für die Bahn, sowie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge soll lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen. Etwaigen besonderen Wünschen der Herzoglich Braunschweigischen Regierung in Betreff der Führung der Bahn und der Anlegung von Stationen im außerpreußischen Gebiete wird hierbei thunlichst Rechnung getragen werden.

Jedoch bleibt in landespolizeilicher Beziehung die Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, ebenso wie die baupolizeiliche Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Artikel 5.

Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragschließenden Regierungen für ihr Gebiet der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 6.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die in ihrem Gebiet belegenen Bahnstrecken und über den darauf stattfindenden Betrieb wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Gesellschaft im Allgemeinen der Königlich Preußischen Regierung als derjenigen, in deren Gebiete die Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, überlassen. Auch ist die Herzoglich Braunschweigische Regierung damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotirung der Reserve- und des Erneuerungsfonds, sowie die Genehmigung und die Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife auch in Beziehung auf die in ihrem Gebiete gelegenen Theile der Bahn seitens der Königlich Preußischen Regierung erfolgt, mit der Maßgabe, daß in den Tarifen für die außerpreußischen Strecken keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen sollen, als für die Strecke in Preußen.

Artikel 7.

Der Unternehmer der Bahn hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes entstehen und gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiet sie entstanden sind.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihr und dem Unternehmer, sowie die Handhabung der ihr über die innerhalb ihres Gebietes gelegenen Strecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer besonderen Behörde oder einem besonderen Kommissar zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, welche nicht zum direkten Einschreiten der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden geeignet sind.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörden nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Bahnordnung gehandhabt. Die in den beiden Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel 9.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Kategorien des Bahnpersonals auf der Bahn Nordhausen—Wernigerode mit einer Abzweigung nach dem Brocken finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Befähigung innerhalb des Gebietes eines jeden der vertragschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Angehörigen desselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen eines Staates, welche im Gebiete eines anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 10.

Der Telegraphen- und Militärverwaltung gegenüber ist die Eisenbahngesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 11.

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahngesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 318) und

den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung (Nebenbahnen) für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres gewährt sind. Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraumes in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Nebenbahn verliert, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

Artikel 12.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen der Bahn im Gebiete eines der vertragschließenden Staaten, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, soll die Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder von diesen Staaten, noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 13.

Jede der Regierungen behält sich vor, die in ihr Gebiet fallende Bahnstrecke der Besteuerung, insbesondere der Entrichtung einer Eisenbahnabgabe zu unterziehen. Zu diesem Behufe wird als Anlagekapital oder als Reinertrag der aus dem Verhältnisse der Länge der auf jedes Staatsgebiet fallenden Bahnstrecke zur Länge der ganzen Bahn sich ergebende Theil des Anlagekapitals oder des jährlichen Reinertrages angenommen. Die Steuererhebung erfolgt zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr.

Die Königlich Preußische Regierung wird der Herzoglich Braunschweigischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich mittheilen.

Artikel 14.

Für den Fall, daß einer der vertragschließenden Staaten das Eigenthum des in seinem Gebiete liegenden Theiles der Bahn von Nordhausen nach Wernigerode mit einer Abzweigung nach dem Brocken erwerben sollte, werden die vertragschließenden Regierungen sich über die zur Beibehaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes auf der genannten Bahn erforderlichen Maßregeln verständigen.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll zweifach ausgefertigt und von den vertragschließenden Regierungen zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 11. März 1896.

(L. S.) Pannenberg.

(L. S.) Kybitz.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9866.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamts zu Siegburg. Vom 7. Dezember 1896.

Mit Rücksicht auf das Fortschreiten der Arbeiten zur Grundbuchanlegung im Bezirk des Hypothekenamts zu Siegburg wird auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1896 (Gesetz-Samml. S. 165) die Aufhebung dieses Hypothekenamts zum 1. April 1897 angeordnet.

Die Geschäfte desselben werden von diesem Zeitpunkte ab auf das Hypothekenamt in Bonn übertragen.

Berlin, den 7. Dezember 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 9867.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 14. Dezember 1896.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von An-

sprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschluß-
frist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk
Weifenbach

am 15. Januar 1897 beginnen soll.

Berlin, den 14. Dezember 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Oktober 1896, betreffend die Genehmigung des neunten Nachtrages zu dem Reglement der landschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 48 S. 424, ausgegeben am 28. November 1896,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 48 S. 379, ausgegeben am 26. November 1896,
   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 48 S. 327, ausgegeben am 26. November 1896,
   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 46 S. 629, ausgegeben am 12. November 1896;
2) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Oktober 1896, durch welchen dem Reichs-(Militär-)Fiskus das Recht zur Entziehung von Grundeigenthum behufs der Erweiterung des bisherigen Feld-Artillerie-Schießplatzes bei Lockstedt zu einem Truppenübungsplatz für das IX. Armee-Korps verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 52 S. 441, ausgegeben am 5. Dezember 1896;
3) der Allerhöchste Erlaß vom 11. November 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Frankenstein für die von ihm zu bauende Kreischaussee von Peterwitz bis zum Dominialhof von Lampersdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 50 S. 477, ausgegeben am 12. Dezember 1896.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.